



Entschädigungsordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 23. April 2016

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 und § 18 Abs.1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 2]) und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 24. April 2010 hat die Vertreterversammlung am 23. April 2016 folgende Entschädigungsordnung beschlossen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder der Organe und Ausschüsse. Die jeweils aktuell gültigen Steuergesetze sind zu beachten.
- (2) Zur Vermeidung hohen Verwaltungsaufwandes und daraus resultierender Kosten werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich keine Nachweiserstattungen vorgesehen. Die Entschädigungen werden pauschaliert.
- (3) Die Entschädigungen werden von der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer auf ein anzugebendes Konto überwiesen und erfolgen quartalsweise.
- (4) Bei Irrtümern besteht für die Kammer das Recht auf Rückforderung oder Verrechnung zu viel gezahlter Entschädigungen entsprechend der Regelung der Verjährung gemäß § 195 BGB.

§ 2 Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen

Präsidium

Mit der monatlichen Aufwandspauschale ist die Teilnahme an allen Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, der Vertreterversammlung und der Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschussvorsitzes abgegolten (Ansatz 12 Monate).

Präsidentin/Präsident:	900,00 €
Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten:	615,00 €

Vorstand

Mit der monatlichen Aufwandspauschale ist die Teilnahme an allen Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung und der Ausschüsse sowie der Anspruch auf

Tagegeld abgegolten (Ansatz 12 Monate).
Vorstandsmitglied: 205,00 €

Beisitzer des Vorstandes:

Mit der monatlichen Aufwandspauschale ist die Teilnahme an allen Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung und der Ausschüsse sowie der Anspruch auf Tagegeld abgegolten (Ansatz 6 Monate).

Beisitzer des Vorstandes: 205,00 €

Ist eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident bzw. Vorstandsmitglied gleichzeitig Vorsitzende / Vorsitzender eines Ausschusses wird folgende Aufwandspauschale zusätzlich zur Aufwandsentschädigung vergütet: 50,00 € je Ausschusssitzung.

Vertreterversammlung und Ausschüsse

Je Sitzung der Vertreterversammlung und je Ausschusssitzung werden folgende Aufwandspauschalen vergütet. Die Vergütung erfolgt nach Anwesenheitsliste der Vertreterversammlung sowie bei der Abrechnung der Reisekosten durch die Ausschussmitglieder.

Vertreterinnen/Vertreter	30,00 €
Vorsitzende/Vorsitzender der Ausschüsse:	50,00 €
Beisitzende/Beisitzender der Ausschüsse:	30,00 €

Eintragungsausschuss/Ehrenausschuss

Die Beisitzenden erhalten je Ausschusssitzung eine Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 €.

Je Sitzung der Ausschüsse erhalten die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Pauschale in Höhe von 892,50 €. In dieser ist die Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzung abgegolten.

(2) Reisekostenentschädigung

Dienstauftrag

Die Vergütungsfähigkeit von Dienstreisen im Auftrag der Architektenkammer bedarf eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten unterzeichneten Dienstauftrages.

Fahrtkosten

Sofern die Fahrausweise nicht von der Geschäftsstelle besorgt wurden, werden entsprechende Auslagen wie folgt zum Nachweis erstattet:

Bahnfahrten:	für Reisen 2. Klasse
Flüge:	Normaltarif/Economy Class
Taxi:	soweit andere Verkehrsmittel nicht verfügbar oder zumutbar
PKW:	0,37 € / km
	0,02 € / km für jede im dienstlichen Auftrag mitfahrende Person

Übernachtungen

Übernachungskosten werden zum Nachweis bis zur Höhe von 128,00 € pro Übernachtung erstattet.

Tagegelder

Entsprechend der Lohnsteuerrichtlinie der BRD für Verpflegungsaufwendungen wird Tagegeld je Kalendertag wie nachfolgend gezahlt:

8 bis 14 Stunden	6,00 €
mehr als 14 Stunden	12,00 €
ab 24 Stunden	24,00 €

Abrechnung

Die Reisekosten sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reise unter Vorlage aller Belege bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 9. November 2013 außer Kraft.

Potsdam, den 11.05.2016

Dipl.-Ing. Bernhard Schuster
Präsident